

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

An: karin.pfeiffer@bmsk.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.Juni 2008

Stellungnahme zur Änderung BPGG sowie zur Einstufungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) bedauert, im Vorliegenden nicht zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden zu sein.

Die Einladung und damit die Gewährleistung der Möglichkeit zur (rechtzeitigen) Stellungnahme zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen, die die Tätigkeit des ASBÖ unmittelbar betreffen – der ASBÖ pflegt und betreut naturgemäß Pflegegeldbezieher – wäre sicherlich nicht nur aus unserer Sicht, sondern auch aus der Sicht des Gesetzgebers wünschenswert.

In der Sache nimmt der ASBÖ wie folgt Stellung:

1. Ad § 4 BPGG neu / Pflegegeld für Kinder **Bezug habende Bestimmungen in der EinStVO**

1.1. Wir begrüßen die legislative Umsetzung der schon bisher von der Rechtsprechung anerkannten Notwendigkeit des Vergleichs des Pflegebedarfs mit *nicht behinderten* Kindern gleicher Altersstufen.

Die in den Materialien zu § 4 Abs 3 klargestellte Definition einer „Schwerstbehinderung“ halten wir hingegen nicht für geeignet, denn zahlreiche, aus unserer Sicht gleichermaßen erweitert betreuungs- und pflegebedürftige behinderte Kinder werden diese *enge Definition* nicht erfüllen und auf diese Weise „durch den Rost“ fallen. Die in § 4 Abs 4 vorgesehene Anknüpfung an das Erfordernis einer *Mehrfachbehinderung* und *mehrfacher* und *voneinander unabhängiger Funktionseinschränkungen* (§ 4 Abs 4 BPGG neu) für die in Abs 4 vorgesehene

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
 A-1150 WIEN
 TEL. 01-89 145-142
 FAX 01-89 145-99142

ZVR 765397518
 UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
 MARIA.HIRVONEN@SAMARITERBUND.NET
 WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
 BANK AUSTRIA CA
 BLZ: 12 000
 KTO.NR. 00 654 122 001

„automatische Bejahung“ des Pauschalwerts aus Abs 3 kann aus unserer Erfahrung dazu führen, dass zahlreiche schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche, die auf Grund einer einzelnen Behinderung oder von miteinander in Zusammenhang stehenden Funktionsbeeinträchtigungen zwar einer erweiterten Hilfe bedürfen, diese aber nicht erlangen können.

Die **Samariterbund-Wohlfahrtsstiftung Fürs Leben** hilft kranken Kindern sozial bedürftiger Eltern, denen sonst keiner (mehr) hilft schnell und unbürokratisch mit einem Geldbetrag. Im Zuge der vielen Antragsverfahren werden uns immer wieder dramatische Umstände in diesem Zusammenhang bekannt: Typischer Fall ist etwa eine spastische Erkrankung, die *nach der Konzeption des Entwurfs* lediglich eine Einfachbehinderung darstellen und nicht zum Bezug eines erhöhten Pflegegelds berechtigen würde.

Wir regen an, diese Definition/Bestimmung dahingehend nochmals zu überdenken.

1.2. Die in § 4 mehrfach als Anknüpfung dienenden Altersgrenzen (7, 15) wirken, mangels hinreichender Erläuterung in den Materialien, willkürlich gewählt. Eine Erläuterung wäre aus unserer Sicht begrüßenswert.

1.3. Die Bezug habenden Bestimmungen der EinStVO scheinen im Hinblick auf Demenzerkrankung als nicht ausreichend: Der fixe Zeitwert als Erschwerniszulage von 30 Stunden je Monat wird vielfach den für dieses Krankheitsbild benötigten Pflegemehraufwand nicht hinreichend beschreiben können.

2. Ad § 5 BPGG neu / Pflegegeldanpassung

Selbstverständlich ist aus unserer Sicht eine Wertanpassung des Pflegegelds zu begrüßen – Pflegegelderhöhung/-anpassung gerade in inflationsstarken Zeiten ist eine zentrale Forderung des ABSÖ. In Folge der jahrelangen Nichtvalorisierung ist eine Anpassung um (de facto) 5% aus der Sicht des ASBÖ nicht ausreichend; ist doch seit der letzten Festlegung ein Vielfaches an Wertverlust (rund 20%) eingetreten. Aus der Sicht des ASBÖ wäre eine entsprechende, einmalige Anpassung verbunden mit einer darauf aufbauenden künftigen Valorisierung notwendig.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-142
FAX 01-89 145-99142

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
MARIA.HIRVONEN@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 001

3. Ad § 13 BPGG neu / Abgleich Pflegegeld/Sozialhilfeleistung

Diese Bestimmung bildet im bestehenden System, das Pflegegeld und Sozialhilfeleistungen auf Grund der Kompetenzlage zwingend voneinander unabhängig sieht, einen notwendigen Abgleich.

Diese Bestimmung macht zugleich deutlich, wie dringend geboten ein Systemwechsel wäre: Die bestehende Kompetenzlage macht eine von Haus aus ineinandergreifende Regelung einzelner Leistungen (Pflege, Sozialhilfe) unmöglich. Eine zentrale Forderung des ASBÖ ist daher seit langem, letztlich gleichartige Problemstellungen auch einheitlich lösen zu können, was eine einheitliche Struktur der Kompetenzlage voraussetzt.

4. Notwendige Ergänzungen zu diesem Entwurf

Derzeit wird das Pflegegeld nach einer Begutachtung durch einen Mediziner mittels Bescheid durch die Leistungsstelle (Pensionsversicherungsanstalt) bestimmt. Eine pflegerische „Bedarfsprüfung“ findet darüber hinaus nicht statt.

Der ASBÖ hat schon mehrfach angeregt, das System in mehrfacher Hinsicht zu optimieren:

- Verpflichtende Pflegeberatung: Menschen, die (womöglich plötzlich) in die Situation kommen, der Pflege zu bedürfen bzw Angehörige/Freunde, die die Organisation dieser Pflege für die Betroffenen übernehmen, sind meist fachlich mit der Situation überfordert. Üblicherweise wissen die Betroffenen oder ihre Angehörigen/Freunde gar nicht, was es überhaupt braucht. Hier wäre es dringend geboten, eine Pflegeberatung einzuholen. Eine solche Pflegeberatung soll aber aus unserer Sicht jedenfalls vor Gewährung von Pflegegeld zwingend vorgeschrieben werden.
- Beurteilung Pflegebedürftigkeit durch die Pflegefachkraft: Es ist unverständlich, warum noch immer wertvolle medizinische Ressourcen nicht fachgerechter eingesetzt werden. Die Pflegebedürftigkeit können Pflegefachkräfte unzweifelhaft besser beurteilen. Dies umzusetzen wird hier neuerlich gefordert.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-142
FAX 01-89 145-99142

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
MARIA.HIRVONEN@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 001

5. Abschließende Bemerkungen

Die gewählten Themen und generelle Linie dieser Novelle bringen einige auch von Seiten des ASBÖ schon lange bestehende Forderungen (etwa Pflegegelderhöhung) in Umsetzung. Allfällige weitere Verbesserungsmöglichkeiten haben wir im Einzelnen angesprochen.

Nicht hinreichend zum Ausdruck kommt in dieser Novelle der aus unserer Sicht dringend nötige erste Schritt eines generellen Systemwechsels: Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs fordert schon lange, dass das System der Hilfe, die die Allgemeinheit für jene erbringt, die unserer Hilfe bedürfen, grundsätzlich anders werden soll.

Zu den zentralen Forderungen des ASBÖ zählen:

- Einheitliche Struktur von Sozialhilfe und Pflegeleistung (Bundeskompetenz)
- Zentrale Drehscheibe Gemeinde
- Zur Verfügung stellen von Dienstleistung und nicht von Geldleistung

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) ersucht neuerlich, hin künftig zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen zu werden (Aufnahme in Verteiler mit der E-Mailadresse sekretariat@samariterbund.net).

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-142
FAX 01-89 145-99142

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
MARIA.HIRVONEN@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 001